

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Stand: Oktober 2003

Dieses Merkblatt ist von der Feuerwehr Villingen-Schwenningen aufgestellt worden.

Es dient der sicheren Durchführung von Messen, Märkte, Straßen-, Bürger-, und Stadtteilsten.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn durch die federführende Genehmigungsbehörde geprüft.

1) Freihaltung von Zufahrten, Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehruzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) - analog der DIN 14090 - sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Flucht- und Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr). Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Feuerwehruzufahrten und -stellflächen im öffentlichen Straßenraum oder auf Privatgelände handelt.

2) Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, daß eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf z.B. durch aufgeklappte Vordächer von Buden und Verkaufswagen nicht eingeschränkt werden. Die Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,50 m betragen.

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, daß ebenfalls eine freie Durchfahrtsfläche von mind. 3,50 m gegeben ist.

Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mind. 7x12 m zu bilden.

Werden Sperrgitter als Zufahrtssperre zu den eigentlichen Veranstaltungsfläche aufgestellt, müssen diese als Notzufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst jederzeit benutzbar sein und dürfen nicht zugeparkt werden. Die Absperrungen müssen jederzeit ohne Hilfsmittel entfernt bzw. Geöffnet werden können.

3) Freiflächen

Notausgänge von baulichen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume), und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

4) Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig brandlastfrei zu halten.

5) Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen usw. dürfen nur mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand von mindesten 5 m zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen (z.B. Schaufenster, Fenster usw.) aufgestellt werden. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Kann der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fenster feuerhemmend F 30A - nach DIN 4102 zu verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30A – nach DIN 4102 zu verkleiden) durchzuführen.

Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Sicherheitswachdienst gestellt wird, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

6) Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit B1 Außenhaut und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

Macht der Veranstalter von diesen Ausnahmen gebrauch, sind die betreffenden Flächen im Lageplan auszuweisen und der Feuerwehr rechtzeitig zur Stellungnahme und Entscheidung zuzuleiten.

7) Nutzung vorhandener Baulichkeiten / Flucht- und Rettungswege

Die Zweckentfremdung von vorhandenen baulichen Anlagen und Räumen, z.B. Schuppen, Scheunen, Garagen, Kellerräumen usw. darf nur erfolgen, wenn Gefahren durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt wird. Notwendige Maßnahmen sind im Einzelfall mit der Feuerwehr Villingen-Schwenningen festzulegen.

Grundsätzlich sind aus allen Aufenthaltsbereichen ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Es ist in jedem Fall ein erster und zweiter Rettungsweg entsprechend § 15 LBO sicherzustellen.

Flucht- und Rettungswege aus vorhandenen Baulichkeiten sind bis ins Freie mit Hinweisschildern nach BGV A8 (vormals VBG 125) zu kennzeichnen.

Zur behelfsmäßigen Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen bei eventuellem Ausfall der Stromversorgung sind batteriebetriebene Leuchten in ausreichender Zahl vorzuhalten. (z.B. Taschenlampen, tragbare Scheinwerfer usw.)

8) **Freihaltung Löschwasserentnahme / Energieversorgungsanlagen**

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über - oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen durch Dekorationen nicht verdeckt sein.

9) **Behelfsmäßige Leitungsverlegung**

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, daß sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind z.B. mit Gummimatten, Metallbrücken oder ähnlichem, sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m einzuhalten.

10) **Lagerung Abfallstoffe**

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Anfallender Müll ist zeitnah zu entsorgen.

Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept zu erstellen, welches die brandschutztechnischen Belange mit berücksichtigt. (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.). Es ist eine zentrale Abfallentsorgung für die gesamte Veranstaltung anzustreben.

11) **Elektrische Einrichtungen**

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

12) **Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte**

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

13) **Feuerlöscher / Löscheinrichtungen**

Je nach Art und Größe der Veranstaltung sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Zahl durch den Veranstalter oder den Betreiber vorzuhalten. (z.B. Feuerlöscher nach DIN EN 3, ständig an Wasserleitung angeschlossene Gartenschläuche usw.)

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A 8 (vormals VBG 125) anzubringen).

Wird mit offenem Feuer im Freien umgegangen ist zum Ablöschen brennender Personen mind. eine **Löschdecke** nach DIN EN 1869 am jeweiligen Stand vorzuhalten.

14) Friteusen, Fettbackgeräte

Werden Friteusen, Fettbackgeräte und / oder Ähnliches vorgehalten und betrieben, ist mindestens ein Feuerlöscher mit **6 Liter Wasser-Schaummittelgemisch** nach DIN EN 3 (mind. 2 Lösch Einheiten (LE)) und zusätzlich eine **Löschdecke** nach DIN EN 1869 vorzuhalten. Der Feuerlöscher muß ausdrücklich zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden geeignet und zugelassen sein.

Für größere Fettbackgeräte und / oder Friteusen ab einem Gesamtinhalt von 10 l Fettgesamtmenge betrieben, ist zusätzlich ein weiterer Feuerlöscher mit 6 Liter Wasser- Schaummittelgemisch nach DIN EN 3 für Speiseöl- und Speisefettbrände vorzuhalten.

15) Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können.

Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,70 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Unter/vor den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, daß bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. (schriftlicher Nachweis des Herstellers erforderlich)

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

16) Flüssiggas / Druckgasflaschen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 , den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D34 (vormals VBG 21)) zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelfall wird vor der Inbetriebnahme von der Genehmigungsbehörde eine Sachkundigenprüfung vom Betreiber verlangt. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Innerhalb von Buden und Ständen dürfen max. 2 Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht von jeweils höchstens 14 kg aufgestellt werden.

Bei größerem Bedarf sind die Druckgasflaschen als Versorgungsanlage außerhalb der Bude/Stand in belüfteten, abschließbaren Flaschenschränken oder -hauben aufzustellen.

Versorgungsanlagen dürfen max. 8 Gebrauchsflaschen beinhalten.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist in einem Sicherheitskonzept durch den Veranstalter zu regeln (Eine Zentrallagerung ist anzustreben).

Die Aufstellung und der Betrieb von Druckgasbehältern ist nicht zulässig in Rettungswegen oder unmittelbar daneben, in der Nähe von Zündquellen, in

Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträume, Fluren, Durchgängen u. Durchfahrten von Gebäuden sowie in ihrer unmittelbaren Nähe.

Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.

Im Umkreis von 1m um die Flaschen, bei Flaschenbatterien mit mehr als 6 Flaschen 2m, dürfen sich keine gegen Gaseintritt ungeschützte Kelleröffnungen, Luft- und Lichtschächte, Bodenabläufe, Kanaleinläufe befinden.

Werden Verbrauchseinrichtungen an Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 0,4 m angeschlossen, müssen Schläuche für besondere mechanische Belastung nach DIN 4815 Teil 1, mind. Druckstufe 6 und Schlauchbruchsicherungen nach DIN 30693 verwendet werden. Die Schlauchleitungen sind so kurz wie möglich zu halten und gegen Beschädigungen geschützt zu verlegen

Schläuche sind so anzuschließen, daß die Schlauchverbindung nicht unzulässig mechanisch belastet wird. Poröse oder beschädigte Schläuche dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich auszutauschen.

Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen am Aufstellungsort der Flaschen ist nicht zulässig.

17) Dekorationen

Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) bestehen (Nachweis erforderlich, soweit dies nicht aus der Verpackung ersichtlich ist).

Ballone für Dekorationen, als Spielzeug oder als Scherzartikel dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden.

18) Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muß ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den Veranstalter zu bilden.

Der Name des verantwortlichen Leiters / Leiterin ist, einschließlich der Erreichbarkeit vor Ort, vor Veranstaltungsbeginn der Feuerwehr Villingen-Schwenningen schriftlich anzuzeigen.

19) Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber vom Veranstalter zu unterrichten.

Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

20) Feuersicherheitsdienst

Je nach Art und Größe der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden.

Dies können sein:

regelmäßige Rundgänge durch Posten der Feuerwehr
Feuersicherheitswache

Einrichten und Vorhalten von „Feuerwehrstützpunkten“ (Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten mit und ohne Mannschaft) im oder beim Veranstaltungsbereich.

Im Rahmen des Sicherheitswachdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

Wird eine Sicherheitswache angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach der jeweils gültigen Feuerwehr-Kostensatzrichtlinien der Stadt Villingen-Schwenningen an, die über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden. Gesamtschuldner ist jeweils der Veranstalter.

Den Mitarbeitern der Feuerwehr ist jederzeit Zugang zu allen Einrichtungen und Räumlichkeiten zu gewähren.

Werden vom Veranstalter zur Zugangskontrolle Ausweise, Plaketten oder Ähnliches ausgegeben, sind der Feuerwehr und dem Sanitätsdienst rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn Zugangsberechtigungen für alle Bereiche in ausreichender Zahl kostenlos zur Verfügung zu stellen.

21) Pyrotechnik , Offenes Feuer

Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten aller Art, Feuerwerke, sowie die Verwendung von offenem Feuer für zirkensische Darbietungen, wie z.B. Feuerspucker, Jonglieren mit Fackeln usw. sind rechtzeitig (mind. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) beim Bürgeramt Allg. Ordnungswesen anzuzeigen.

22) Weitergehende Anforderungen / Sonderfälle

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

Ansprechpartner der Feuerwehr Villingen-Schwenningen.

Sie erreichen uns unter der Rufnummer 07721 / 82 - 1120

Telefax 07721 / 82-1119

e-Mail markus.heinzelmann@villingen-schwenningen.de

Unsere Postanschrift lautet:

Stadt Villingen-Schwenningen

Bürgeramt

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Josefsgasse 12

78050 Villingen-Schwenningen

Rechtliche Grundlagen und mitgeltende Vorschriften

Es gelten die jeweils gültigen Fassungen

- Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO)
- Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Ba-Wü- (LBOAVO)
- Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG)
- Hinweise des Innenministeriums zum Feuersicherheitsdienst (GABL S 469 vom 25.Mai 1982)
- Feuerwehr-Kostenersatzrichtlinien der Feuerwehr Villingen-Schwenningen

- Gerätesicherheitsgesetz
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßengesetz für Ba-Wü (StrG)
- Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14 090)
- VwV Feuerwehrflächen.
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
- Technische Regeln Druckgase (TRG)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften) (BGV)